

08.11.2017 13:24

Errichtung der „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“

Die Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e.V., Rathausplatz 1, 78465 Konstanz-Dingelsdorf

- nachfolgend: der Verein -

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth
vertr. d. d. Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Der Verein errichtet hiermit eine nichtrechtsfähige (Zu-)Stiftung - nachfolgend: „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 30.000,00 € auf das von der Stiftungsträgerin bei der Sparkasse Bodensee, IBAN 16 6905 0001 0026 2542 50, geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bodensee“.
2. Die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bodensee“ errichtet. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt mit Feststellungsbescheid vom 23.02.2017, Steuernummer 218/101/94232, die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bodensee „, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 23.02.2017 auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Ortschaft Dingelsdorf / Oberdorf beschränkt.
4. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ entfallende, vom Verein eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an den Verein zurückfällt, sofern dieser weiter die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt

und den Nachweis hierüber erbringen kann. Falls der Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllt, soll dieses anteilige Stiftungsvermögen an die Stadt Konstanz mit der Maßgabe übertragen werden, diesen Betrag im Ortsteil Dingelsdorf / Oberdorf für soziale Zwecke zu verwenden. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bodensee „, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 23.02.2017 auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungstreuhanderin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungstreuhanderin das auf die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, vom Stifter zu benennenden Stiftungsträger.

2. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zu beachten. Stiftungstreuhanderin und der Stifter werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren

3. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungstreuhanderin auf Wunsch des Stifters im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6 Öffnung für weitere Privatstifter, Zustimmung des Vereins

1. Für die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € werden dem Grundstock der „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ zugebucht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ zu verwenden. Die vorstehenden Regeln gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.
3. Die Annahme von Zustiftungen/testamentarischen Zuwendungen von Mobilien, Immobilien und Grundstücken bedürfen der Zustimmung des Vereins.

§ 7 Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu zehn, jedoch mindestens 6 Personen besetzt ist. Der Stiftungsrat besteht je zur Hälfte aus Mitgliedern der Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e.V. und des Ortschaftsrates Dingelsdorf. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung errichteten Kuratorium.
2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind jeweils für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit
 - Der/die Vorsitzende der Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e.V.
 - Der/die Ortsvorsteher/in

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet bei den Vertretern aus dem Ortschaftsrat mit der Amtszeit, bei den Vertretern des Vereins mit der Mitgliedschaft. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Verein und den Ortschaftsrat und sind zu jeder Zeit möglich.
4. Der Stiftungsrat wählt aus den ständigen Mitgliedern, siehe § 7 Abs 2, die/den Stiftungsratsvorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Beträge) zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte.
2. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 9 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 10 Information über Spender und Zustifter

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin den Stiftungsrat der „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ einmal im Quartal über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Quartal Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

§ 11 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand Januar 2017), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Bodensee erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Kosten (Gründung und Zustiftung)

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG: 0,54 % zzgl. MwSt.

Marketingkosten im Jahr der Zustiftung:

Marketingbeitrag Sparkasse in % *)			Marketingbeitrag DT AG in % *)		
< 100 T€	< 500 T€	> 500 T€	< 100 T€	< 500 T€	> 500 T€
1,50	1,00	0,50	0,50	0,25	0,15
*) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer					

Abweichend hiervon wird die Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale für die Erstdotation über EUR 30.000,- von der Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e.V. getragen und nicht dem zugewendeten Stiftungskapital belastet.

Sofern bei Zustiftungen eine Beratungsdienstleistung durch die Sparkasse Bodensee und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Kosten mit dem jeweiligen Zustifter individuell vereinbart und dem zugewendeten Stiftungskapital belastet.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Urkunden ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:

bis 500.000 € Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.;
(inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge)

für den 500.000 € übersteigenden Betrag
bis 1.000.000 € 0,40 % zzgl. MwSt.

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag 0,30 % zzgl. MwSt.

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die Bürgerstiftung entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Die jährlichen Verwaltungskosten werden vom Stifter, der Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e.V. durch Einzahlung auf das Stiftungskonto getragen.

3. Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, soweit eine förmliche Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, mit 3,00 € zzgl. MwSt je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren. Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden für Zuwendungen größer 200,00 € ausgestellt, soweit vom Zuwendenden auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 200,00 € wird eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der „Bürgerstiftung Dingelsdorf / Oberdorf“ erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug vom Zuwendenden im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Konstanz, den 03.11.2017

Renate Schmitz

Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e.V.
vertr. d.d. Vorstand

Fürth, den 29.11.2017

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Zürcher Straße 32
90762 Fürth

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

....., den

[Signature]
Sparkasse Bodensee
vertr. d. d. Vorstand